

Sitzungsbericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 13.01.2015

TOP 1

Bürgerfragestunde

Von den anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörern wurden keine Fragen an die Verwaltung gestellt.

TOP 2

Vorausschau auf das Jahr 2015

Bürgermeister Buemann teilt mit:

Nachträglich ein paar interessante Zahlen zum Jahr 2014:

- **Einwohner mit Hauptwohnsitz**
Aktuellste Zahlen des Statistischen Landesamtes
zum 30.12.2013 5.023
Nach den Unterlagen des Einwohnermeldeamts
zum 31.12.2014 5.069
Nebenwohnsitze Stand 31.12.2014 86
- Geburten im Jahr 2014 48
- Sterbefälle im Jahr 2014 40
- Eheschließungen im Jahr 2014 21
- Baugesuche / Bauvoranfragen im Jahr 2014 35 / 3

Neben den laufenden Arbeiten werden im Jahr 2015 - aus heutiger Sicht - im Wesentlichen die folgenden Themen/Projekte von Bedeutung sein:

Kinder, Jugend und Familie

- **Kindergartenwesen**
Seit dem 01. August 2013 haben alle Kinder zwischen dem ersten und dritten Lebensjahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz.
Für das kommende Kindergartenjahr 2015/2016 wurden die Eltern angeschrieben, in welchen Einrichtungen Kindergartenplätze für ihre Kinder benötigt werden.
In diesem Zusammenhang wird auch abgefragt, ob im Rahmen der Kleinkindbetreuung (Kinder ab 1 Jahr) längere Betreuungszeiten - derzeit von 07:00 Uhr – 13:00 Uhr - gewünscht werden.

Das Ergebnis dieser Umfrage wird in der Kindergartenausschusssitzung im Februar oder März 2015 vorstellen.

Die Verwaltung wird versuchen, die Plätze im jeweiligen „Wunschkindergarten“ den Eltern anzubieten.

Mit dem Thema Urlaubs – und Krankheitsvertretung wird sich das Gremium im Februar beschäftigen. Vorberaten wurde dies bereits in der Kindergartenausschusssitzung am 10. November 2014.

Es wurde dabei folgende Empfehlung an den Gemeinderat abgegeben:

Die anwesenden Erzieherinnen sind in Vertretungsfällen flexibler einzusetzen. Es ist eine Vertretungskraft mit einem Beschäftigungsumfang von 20% einzustellen.

Schon seit mehr als 2 Jahren wird ein Qualitätshandbuch für die Kindergärten ausgearbeitet. Neben einer Qualitätssicherung werden auch viele einzelne täglich anfallende Tätigkeiten dokumentiert.

Im Laufe des Jahres wird dies in einer Kindergartenausschusssitzung vorstellen.

- **Klosterwiesenschule – Grundschule- offene Ganztageschule**

Die Klosterwiesenschule konzentriert sich auf ein hervorragendes Grundschulangebot. Aktuell besuchen 155 Kinder die Grundschule Baidt.

Die Grundschul-Kooperationsklasse der Schule für Blinde und Sehbehinderte hat ihr Klassenzimmer im Erdgeschoss des Blauen Hauses. Die Kinder nehmen an einzelnen Unterrichtsstunden verschiedener Grundschulklassen teil.

- **Kooperation des Kindergartens Regenbogen mit dem Kindergarten der Blindenschule**

In der Gemeinderatssitzung am 08. April 2014 stimmte der Gemeinderat der Zusammenarbeit ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 zwischen dem Kindergarten „Regenbogen“ und dem Kindergarten „Pustebume“ der Schule für Blinde und Sehbehinderte zur Inklusion zu.

Diese Zusammenarbeit ist zwischenzeitlich angelaufen und hat sich gut entwickelt.

An 3 Nachmittagen besuchen Kinder der Einrichtung „Pustebume“ den Kindergarten „Regenbogen“ und umgekehrt. Die Kindergartenleitungen sind von dieser Zusammenarbeit sehr angetan.

Detaillierte Auskünfte können ebenfalls im Laufe des Jahres im Rahmen einer Kindergartenausschusssitzung bzw. falls gewünscht im Gesamtgremium gegeben werden.

Bauwesen, Infrastruktur

- **Sanierungsgebiet „Ortskern II“, insbesondere Fischerareal**

Der Kaufvertrag über das sogenannte Fischerareal konnte im Jahr 2014 abgeschlossen werden.

Für das im neuen Sanierungsgebiet „Ortkern II“ liegende Fischerareal erhält die Gemeinde auch Zuschüsse aus Mitteln der Städtebauförderung des Landes Baden-Württemberg.

2015 ist der Abbruch der bestehenden Gebäude geplant. Die zukünftige Nutzung dieser Flächen steht zur Entscheidung an. Die Bürgerschaft wird an der Planung beteiligt. Vom Gemeinderat zu entscheiden ist noch die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs.

Nachgefragt wird in Zukunft Wohnraum für kleine Familien und Alleinerziehende, aber auch deutlich mehr seniorengerechte barrierefreie Wohnungen in zentraler Lage. Auf dem Fischerareal könnte ein entsprechendes Wohnraumangebot geschaffen werden.

Die Sanierungssatzung für das Sanierungsgebiet „Ortkern II“ soll in der Sitzung des Gemeinderats im Januar beschlossen werden. Im Zusammenhang mit diesem Sanierungsgebiet ergeben sich weitere Fragestellungen, deren Beantwortung im laufenden Jahr ansteht:

- Zukünftige bauliche Entwicklung auf dem Wuchererareal in der Ortsmitte
- Erweiterung des Bauhofs wegen der Kündigung des Bauhoflagers im Klosterhof, bzw. Entwicklung und Realisierung von Alternativen.

Der Gemeinderat wird sich noch im Januar 2015 mit dem Thema der Ortsentwicklung beschäftigen. Die erste Sitzung der Planungswerkstatt (Bürger und Gemeinderäte) ist auf Dienstag, 24. Februar 2015 terminiert.

- **Randbebauung der Zeppelinstraße**

Das Bebauungsplanverfahren hat sich leider verzögert.

3 Baugrundstücke stehen im Frühjahr 2015 zum Verkauf an. Die weitere Bebauung in diesem Bereich ist in der Planung und soll 2015 zur Bebauung freigegeben werden.

- **Randbebauung B 30 alt**

Angrenzend an die Zeppelinstraße in Richtung Norden, zwischen der Kornblumenstraße und der B 30 alt, kann eine Nachverdichtung erfolgen. Die planerische Umsetzung zur Wohnbebauung soll ebenfalls im Jahr 2015 erfolgen.

- **Ausweisung von Bauplätzen in den Jahren 2014 ff**

Im laufenden Jahr 2015 entscheidet der Gemeinderat über die Entwicklung weiterer Wohnbauplätze für die Jahre 2015/2016. Die Gemeindeverwaltung ist zuversichtlich, dass im laufenden Jahr 2015 die Bebauungsplanung für das neue Baugebiet „Marsweiler Ost II“ realisiert werden kann. In einem ersten Bauabschnitt könnten dort ca. 16 Bauplätze ausgewiesen werden.

- **Baugebiet Mehlistraße in Schachen**

Im Baugebiet Mehli konnten bisher 3 Grundstücke wegen eines anhängigen Rechtsstreites nicht verkauft werden. In diesem Jahr sollte das eingeleitete Verfahren zur Ergänzung des Bebauungsplans abgeschlossen werden und der Verkauf der restlichen Grundstücke erfolgen.

- **Erweiterung des Gewerbegebiets Mehlis**

Das Bebauungsplanverfahren Erweiterung GE-Mehlis konnte im Jahr 2014 abgeschlossen werden. Die notwendigen Ökopunkte konnten im Rahmen einer interkommunalen Ausgleichsmaßnahme mit der Gemeinde Berg entwickelt und nachgewiesen werden. Die Erschließungsarbeiten sind vergeben. Die Erschließung des Gewerbegebiets erfolgt im Frühjahr 2015.

- **Aussiedlung der Hofstelle Rude**

Die Aussiedlung der Hofstelle Rude ist abgeschlossen. Das bisher landwirtschaftlich genutzte Gelände steht zur Bebauung bereit. Ein privater Investor hat die Hofstelle Rude erworben und plant im Einvernehmen mit der Gemeinde Mehrgeschosswohnungsbauten anstelle der bisherigen landwirtschaftlichen Gebäude. In einer Sondersitzung am 04.02.2013 hat der Gemeinderat die Eckpunkte der Planung festgelegt. Der nächste Schritt ist der Abschluss eines Durchführungsvertrags und der Beschluss zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans.

- **Ausbau der Breitbandversorgung**

Für Baidt ist Breitband zu einem wichtigen Standortfaktor geworden. Lücken in der Breitbandversorgung gilt es schnell zu schließen. Die Kabelverzweiger der unterversorgten Gebiete Sulpach, Marsweiler Nord und Mittlere Breite werden mit Glasfaser angefahren. Anschließend gilt es im Rahmen einer Ausschreibung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Landkreis Ravensburg einen Betreiber für die unterversorgten Gebiete zu finden.

Im Gewerbegebiet Mehlis Erweiterung wird im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen eine Breitbandinfrastruktur in jedes Flurstück verlegt. Das Bestandsgebiet Gewerbegebiet Mehlis hat derzeit eine maximale Bandbreite von 50 Mbit/s. Da der Bedarf im Gewerbegebiet auch weiterhin steigt, könnte hier bei entsprechender Förderung eine FTTH-Lösung (Glasfaser bis in jedes Haus) angedacht werden.

- **Planung und Grunderwerb Radweg Friesenhäusle/Sulpach**

Für einen Teilabschnitt, zwischen Hasenweg und Ittisstraße, konnte der Grunderwerb bereits getätigt werden. Die Bauarbeiten zum Bau des Geh- und Radweges sind in diesem Bereich in vollem Gange. Die Fertigstellung dieses Abschnittes wird im Frühjahr 2015 erwartet.

Die weitere Fortführung dieses Radweges bis zur Einfahrt bei der Schule hängt davon ab, ob der weitere Grunderwerb gelingt, die erforderlichen Finanzierungsmittel im Haushalt bereitgestellt werden und Zuschüsse gewährt werden.

- **Sanierungsmaßnahmen an Gemeindestraßen**

Die Instandsetzung unserer Straßen und Wege ist ein Dauerthema. Auch im Jahr 2015 müssen die größten Straßenschäden im Rahmen der regelmäßigen Straßensanierung behoben werden. Hierfür sind 70.000 Euro im Haushalt eingestellt. Sollten keine weiteren Winterschäden auftreten, wird die Belagssanierung der Boschstraße schwerpunktmäßig angegangen.

Weitere 15.000,- Euro sind für Markierungsarbeiten vorgesehen.

- **Brückensanierungen**
 Der bereits für 2014 geplante Neubau der Brücke über den Badweg wird weiterverfolgt. Kosten und naturschutzrechtliche Belange sind noch zu klären. Für die Unterführung am Sulzmoosbach wird ein baulicher Überschwemmungsschutz untersucht.
- **Sanierung der Straßenbeleuchtung**
 In Baidt gibt es keine Quecksilberdampflampen mehr. Bis dato wurden 507 Leuchten auf energiesparende Leuchtmittel umgerüstet, davon 380 Stück auf LED. Für 2015 sind lediglich kleiner Maßnahmen, wie z.B. die Umrüstung der Beleuchtung in Mehliis von NAV-Leuchtmittel mittels kostengünstiger Plug-In-Lösungen auf LEDs vorgesehen.
- **Bau eines Blockheizkraftwerks und eines Nahwärmenetzes**
 Im Jahr 2014 konnte die Heizzentrale und das Wärmenetz gebaut und in Betrieb genommen werden.
 2015 ist noch der Bau des zweiten Blockheizkraftwerks in der Heizzentrale geplant.
- **Kunstrasenspielfeld**
 Die Realisierbarkeit eines Kunstrasenspielfeldes wird geprüft. Die baurechtliche Prüfung läuft.
- **European Energy Award**
 Die Rezertifizierung steht im Jahr 2016 an.
- **Gebäude Klosterhof 4, Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern**
 In der Wohncontaineranlage in der Boschstraße sind derzeit 10 Asylbewerber untergebracht. Weitere 6 Asylbewerber werden der Gemeinde im Januar 2015 zugewiesen.
 Nach den Prognosen des Landratsamtes Ravensburg muss die Gemeinde bis Ende 2015 37 Asylsuchende aufnehmen.
 Im Bereich der Grundstücke des Abwasserzweckverbands Mittleres Schussental (Gemarkung Berg) wird voraussichtlich in Wohncontainern Platz für 48 Asylbewerber geschaffen – 10 Plätze kann sich die Gemeinde Baidt auf ihre Aufnahmequote anrechnen lassen.
 Im Rahmen der im November 2014 durchgeführten Klausurtagung des Gemeinderats herrschte Konsens, mit dem Landratsamt Ravensburg abzuklären, ob das Aufstellen von Wohncontainern bzw. der Bau eines Wohnhauses in Einfachbauweise auf dem ehemaligen „Weiniggrundstück“ möglich ist. Erste Ergebnisse sollen im März 2015 vorliegen.

Das Land Baden-Württemberg hat das Förderprogramm „Wohnung für Flüchtlinge“ ins Leben gerufen. Es werden dabei 25% der Investitionskosten gefördert, allerdings nur für die Anschlussunterbringung von Asylbewerbern. Es ist noch zu klären, ob dieses Programm für die Gemeinde Baidt geeignet ist.

Im Gebäude Klosterhof 4 (3 Wohneinheiten) sind Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht waren untergebracht.

Das Gebäude befindet sich in einem äußerst schlechten Allgemeinzustand - eine Sanierung macht wegen der hohen Kosten wenig Sinn. Es ist deshalb mittelfristig (innerhalb der nächsten 5 Jahre) ein Ersatzbau an einer anderen Stelle zu planen, bzw. Ersatzwohnraum zu beschaffen.

- **Gestaltung der B 30 alt Flächen**

Im Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Gestaltung B 30 alt Flächen“ stehen im Jahr 2015 noch verschiedene Arbeiten an: z.B. Darstellung der „Geschichte“ der B 30 alt, die Dokumentation der Entwicklung der Pflanzen- und Tierwelt sowie die Pflege und Beschriftung der gepflanzten Obstbaumhochstämme.

- **Wasserversorgung**

Zur weiteren Sicherung der Wasserversorgung wurde im Jahr 2012 der Bau einer Querverbindungsleitung von der Hauptleitung Weißenbronnen/Baienfurt nach Baidt geplant. Im Jahr 2014 konnten die notwendigen Gestattungsverträge noch nicht abgeschlossen werden. Sobald die Trasse gesichert ist, können die Bauarbeiten ausgeschrieben werden. Die Trassenführung über das geplante Baugebiet Marsweiler Ost II wäre die wirtschaftlichste Lösung.

Im Rahmen des Geh- und Radwegebaus Friesenhäusle Sulpach wurde die ca. 50 Jahre alte Hauptversorgungswasserleitung zwischen der Ittisstraße und dem Hasenweg erneuert. Die dazu notwendige Notversorgungsleitung entlang der Hirschstraße konnte ebenfalls noch vor Weihnachten dauerhaft als zusätzliche Versorgungsleitung für Sulpach angeschlossen werden. Somit kann Sulpach mit einer Art Wasser-Ringleitung versorgt werden.

- **Löschwasserversorgung im Außenbereich**

Noch nicht gelöst ist die Löschwasserversorgung im Bereich der Wohnplätze Greut, Merkenmoos und Reishaufen. Hier müssen mit den betroffenen Bewohnern Lösungen gefunden werden.

Finanzen

- **Haushaltsplanung 2015**

Der Verwaltungshaushalt sieht eine positive Zuführungsrate an den investiven Bereich in Höhe von 545.000 € vor. Der Vermögenshaushalt beinhaltet Investitionen von fast 4,5 Mio. €. Größere Positionen im Vermögenshaushalt können mit einer Plansperre versehen werden. Über kleinere Investitionen entscheidet der Bauausschuss nach Besichtigung der jeweiligen Bedarfsstelle. Die Investitionen des Vermögenshaushalts müssen hauptsächlich über Vermögenserträge und aus Rücklagenmitteln finanziert werden. Eine Kreditaufnahme ist nicht vorgesehen.

- **Abfallbeseitigung**

Ab 01.01.2016 ist der Landkreis Ravensburg für die Abfallwirtschaft und die Wertstofffassung zuständig. Der Abfuhrvertrag mit dem Müllabfuhrunternehmen wurde auf 31.12.2015 gekündigt.

Es stehen mit der Rückdelegation der Abfallwirtschaft u. a. folgende Veränderungen 2016 an:

- Umstellung auf ein Identssystem nach Anzahl der Leerungen
- Einführung der Sperrmüllabfuhr und der kostenlosen Abgabe von Windeln für Familien
- Veranlagung der Eigentümer
- Einführung der Biotonne

- **Gebührenkalkulation Wasser- und Abwassergebühren**

Die gebührenrechtlichen Ergebnisse bei den kostenrechnenden Einrichtungen Wasser- und Abwasser werden laufend ermittelt und einer Gebührenkalkulation unterzogen.

- **Gesplittete Abwassergebühr**

Die zur Fortführung der gesplitteten Abwassergebühr notwendigen Erhebungen, Auswertungen und Berechnungen sind laufend vorzunehmen.

- **Geldvermögen**

Über die Anlage kurzfristiger Geldanlagen aus Mitteln der Allgemeinen Rücklage und aus Kontobeständen entscheidet der Kämmerer. Über die Verwendung von Rücklagen für vermögenswirksame Anlagen entscheidet der Gemeinderat.

- **Vermögensbewertung / Doppik**

Ab 2015 wird das komplett neu hinzukommende Vermögen in einer Anlagenbuchhaltung erfasst. Bisher wurden lediglich die kostenrechnenden Einrichtungen (Wasser, Abwasser, Friedhof, Bauhof, SKH, BHKW und Nahwärme, PV-Anlage, Bürgerbus) erfasst. Über die rückwirkende Vermögensbewertung wird 2015 über das Vorgehen informiert und ein möglicher Zeitplan aufgestellt.

TOP 3

Sanierungsgebiet „Ortskern II“

- a) Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchung
- b) Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern II“ (Sanierungssatzung)
- c) Beschluss zur Festlegung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet
- d) Beschluss über Fördergrundsätze für private Modernisierungsmaßnahmen
- e) Bekanntmachungshinweise

Kämmerer Abele berichtet:

Zuwendungsbescheid:

Die Gemeinde Baidt ist mit Bescheid vom 07.04.2014 in das Landessanierungsprogramm 2014 aufgenommen worden. Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme Ortskern II wird mit einem Zuwendungsbetrag in Höhe von

500.000 € gefördert. Dies entspricht unter Einberechnung des kommunalen Eigenanteils in Höhe von 40% einem Gesamtförderrahmen in Höhe von 833.333,- Euro. Der Bewilligungszeitraum ist vom 01.01.2014-31.12.2022 (plus evtl. 2 Jahre Verlängerung möglich).

Ein wesentlicher Punkt bei der Sanierungsdurchführung wird die Neuordnung des „Fischerareals“ sein. Die Gemeinde konnte dieses Grundstück Anfang April erwerben. Der Förderantrag beinhaltet neben der Neugestaltung des Fischerareals, die Umgestaltung des Dorfplatzes, die Fläche der ehemaligen B30, Klosterhof 4 sowie die Sanierung von privaten Gebäuden in der Ortsmitte.

a) Vorbereitende Untersuchung gem. § 141 I Baugesetzbuch (BauGB)

Bevor eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme in Gang kommen kann, müssen vorbereitende Untersuchungen (VU) durchgeführt werden, um Beurteilungsgrundlagen über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Sanierung zu gewinnen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 03.06.2014 die Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen nach § 141 BauGB eingeleitet.

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Gemeinde Baidt über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen erfolgte ortsüblich in der Ausgabe 24/2014 des Amtsblattes der Gemeinde Baidt am 13.06.2014.

Mit den vorbereitenden Untersuchungen (VU) wurde die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH beauftragt. Die Untersuchungen wurden im Zeitraum zwischen Juni und September 2014 durchgeführt.

Der Ergebnisbericht enthält Feststellungen über den baulichen Zustand und das Ausmaß der städtebaulichen Missstände und Vorschläge, wie diese mit einer Sanierung zu beheben wären. Es werden konkrete Maßnahmen empfohlen, ein Vorschlag für die Gebietsabgrenzung und den benötigten Förderrahmen, sowie die Wahl des Verfahrens abgegeben.

Bei den vorbereitenden Untersuchungen geht es insbesondere um die folgenden Fragenkomplexe:

1. Liegen im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vor und besteht somit die Notwendigkeit für eine Sanierung?
2. Bestehen Möglichkeiten, die städtebaulichen Missstände durch Sanierungsmaßnahmen zu beseitigen? Welche Neuordnungskonzepte können realisiert werden?
3. Ist die Sanierung hinsichtlich der Finanzierbarkeit der Maßnahme und der Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten durchführbar?

Die folgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung der für die Abwägung der Sanierungsziele und -hintergründe relevanten Untersuchungsergebnisse dar und dienen somit als Entscheidungsgrundlage für den Beschluss einer Sanierungssatzung im Bereich „Ortskern II“.

Ergebnis der vorbereitenden Untersuchungen

Die im Bericht zu den vorbereitenden Untersuchungen dargestellten Ergebnisse wurden auf der Grundlage von Ortsbegehungen, der Auswertung von vorhandenen Datengrundlagen und Planungen der Gemeinde Baidt sowie der Beteiligung der

Grundstückseigentümer, Bewohner und Gewerbetreibender im Untersuchungsgebiet mittels Einzelgesprächen gewonnen.

Beteiligung und Mitwirkung der Betroffenen (§ 137 BauGB)

Nach dem Einleitungsbeschluss wurden alle Beteiligten zu einer Informationsveranstaltung (Beteiligtenversammlung) am 01.07.2014 eingeladen. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Beteiligten ausführlich über die Vorbereitenden Untersuchungen und die möglichen Auswirkungen einer förmlichen Festlegung eines Sanierungsgebietes informiert. Es wurden die Anregungen der Beteiligten aufgenommen und im Rahmen der Entwicklung der Sanierungsziele soweit möglich berücksichtigt. Bei vier Grundstücken gaben die Eigentümer an, sich bei der Sanierung nicht beteiligen zu wollen.

Weiterhin wurden im Zuge der Vorbereitenden Untersuchungen die betroffenen Bürger nach ihrer Einstellung zur Sanierung, ihren Absichten und insbesondere ihrer Mitwirkungsbereitschaft befragt. Es wurde alle 17 Eigentümer mit einem Fragebogen angeschrieben. Der Rücklauf hielt sich leider mit 2 Rückmeldungen bezüglich Anregungen zum Sanierungsgebiet in Grenzen. Des Weiteren wurden noch 36 Bewohner sowie 7 Gewerbetreibende im Sanierungsgebiet um Anregungen gebeten.

Beteiligung und Mitwirkung der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139 BauGB)

Nach § 139 BauGB (Beteiligung und Mitwirkung öffentlicher Aufgabenträger) in Verbindung mit § 4 BauGB (Beteiligung der Behörden) holte die Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH im Auftrag der Gemeinde Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, frühzeitig ein.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.06.2014 zur Stellungnahme zu den Vorbereitenden Untersuchungen im Bereich „Ortskern II“ gebeten. Die vorliegenden Stellungnahmen werden bei der Durchführung der Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung entsprechend berücksichtigt. Sofern einzelne Sanierungsmaßnahmen öffentliche Aufgabenträger betreffen, wird vor Durchführung der Einzelmaßnahmen eine entsprechende Abstimmung mit den jeweiligen Aufgabenträgern erfolgen.

Die vollständigen Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange werden in der Langversion des Abschlussberichts über die Vorbereitenden Untersuchungen digital beigefügt.

Städtebauliche Missstände (§ 136 Abs. 2 und 3 BauGB)

Städtebauliche Missstände liegen vor, wenn das Gebiet nach seiner vorhandenen Bebauung oder seiner sonstigen Beschaffenheit den Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, oder an die Sicherheit der in ihm wohnenden oder arbeitenden Menschen nicht entspricht. Des Weiteren liegen städtebauliche Missstände vor, wenn das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigt ist, die ihm nach seiner Lage und Funktion obliegen.

Die Untersuchungen haben ergeben, dass im Untersuchungsgebiet städtebauliche Missstände vorliegen, zu deren Behebung Sanierungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht des Baugesetzbuches erforderlich sind.

Basierend auf der planerischen Einschätzung lassen sich wesentliche städtebauliche Missstände wie folgt für das Sanierungsgebiet „Ortskern II“ feststellen (Kurzübersicht):

Funktionale und strukturelle Mängel: Das Untersuchungsgebiet beinhaltet in erster Linie den Ortskern und die Teilfläche der „alten B30“. Hier befinden sich untergenutzte Flächen, welche das Erscheinungsbild und die Funktionalität des Ortskerns beeinträchtigen.

Räumliche Mängel/ Gemeindebild:

Gestaltungsdefizite befinden sich vor allem am Dorfplatz, der alten B 30 sowie dem Ortseingang. Ferner beeinträchtigt der bauliche Zustand einiger privater Gebäude das Erscheinungsbild der Gemeinde.

Bauliche Mängel

Der Zustand der Gebäude im Untersuchungsgebiet ist nach einer Begehung und der planerischen Einschätzung kritischer zu betrachten.

Sanierungsziele und Neuordnungskonzept (§ 136 Abs. 4 BauGB)

Als vorläufige Ziele und Zwecke der Sanierung wurden bestimmt:

- Aktivierung der vorhandenen Flächenpotenziale, vor allem im südlichen Bereich des Untersuchungsgebiets (Fischerareal) – Grund und Boden sparende Entwicklung im Bestand, Stärkung der Innenentwicklung der Gemeinde.
- Aufwertung und Neugestaltung des Ortseingangsbereichs Friesenhäusler- / Marsweilerstraße.
- Beseitigung der vorhandenen Substanz- und Funktionsmängel, Aufwertung der Ortsmitte mit ihren zentralen Funktionen für die Gemeinde.
- Abbruch von nicht mehr genutzten Nebengebäuden zur Nachverdichtung.
- Erneuerung der vorhandenen Bausubstanz durch Instandsetzung und Modernisierung privater Gebäude.
- Weitere Gestaltung der Trasse der ehemaligen B 30, Schaffung eines Grün- und Aufenthaltsbereichs in zentraler, innerörtlicher Lage.
- Untersuchung weiteres Vorgehen Objekt Klosterhof 4.

Das Neuordnungskonzept wurde aus den Ergebnissen der städtebaulichen Analyse sowie den Beteiligungsergebnissen entwickelt und die städtebaulichen Ziele formuliert. Das Neuordnungskonzept gibt den Rahmen für die künftige Sanierungsmaßnahme nach dem besonderen Städtebaurecht des BauGB vor und kann im weiteren Verlauf der Sanierung konkretisiert und angepasst werden.

Die bevorstehende Sanierungsmaßnahme "Ortskern II" der Gemeinde Baidt wird im Besonderen durch wesentliche Entwicklungsaufgaben im Sinne einer erhaltenden Sanierung sowie durch umfassende Neuordnungsmaßnahmen charakterisiert.

Die angestrebte Sanierungsmaßnahme „Ortskern II“ kann daher in hohem Maße zur Verbesserung der vorhandenen Wohn- und Arbeitssituation wie auch zur Behebung funktionaler Problemfelder beitragen. Das Neuordnungskonzept zeigt Möglichkeiten der Sanierung auf und dient als Grundlage der anschließenden

Sanierungsdurchführung. Vorrangig sind eine Entwicklung des Bereichs des Fischerareals sowie die Erneuerung privater Bausubstanz.

b) Wahl des Sanierungsverfahrens

Abwägung und Entscheidung über das anzuwendende Sanierungsverfahren

Der Abwägungsprozess über das anzuwendende Sanierungsverfahren ist bereits im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen vorbereitet worden. In Bezug auf die geplante Sanierung „Ortskern II“ kann hierzu festgehalten werden:

Unter Anbetracht der gesetzten Ziele und Schwerpunkte der Sanierungsmaßnahme sowie der geplanten Durchführung von Neuordnungsmaßnahmen zur Erschließung neuer innerörtlicher Bauflächen, insbesondere des Fischer-Areals, ist von einer sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung auszugehen. Aus diesem Grund wird empfohlen, die Sanierungsmaßnahme „Ortskern II“ im klassischen Verfahren durchzuführen.

Das Ergebnis des Abwägungsprozesses ist in der zur Beschlussfassung vorliegenden Sanierungssatzung berücksichtigt.

Abgrenzung des Sanierungsgebiets und Finanzierung

Insgesamt ist ein Gebiet abzugrenzen, in welchem die vorgesehenen Neuordnungsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Finanzierbarkeit zweckmäßig und zügig durchgeführt werden können.

Mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.04.2014 ist das Gebiet „Ortskern II“ mit einem Förderrahmen von 833.333,00 € in das Landes-sanierungsprogramm aufgenommen worden (Finanzhilfen des Landes (60% des Förderrahmens): 500.000,00 €). Die Kosten- und Finanzierungsübersicht für die Sanierung „Ortskern II“ ist Teil des Ergebnisberichtes.

Bei der Durchführung der vorbereitenden Untersuchungen zeigte sich, dass die zu Beginn vorgenommene Gebietsabgrenzung, die auch größtenteils Bestandteil des Neuaufnahmeantrags in das Landessanierungsprogramm war, als richtig und zweckmäßig beibehalten werden kann. Es wird empfohlen, die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wie im beigefügten Abgrenzungsplan, der Bestandteil der zu beschließenden Satzung ist, festzulegen und als förmliches Sanierungsgebiet auszuweisen. Es ist festzuhalten, dass städtebauliche sowie funktionale Missstände und Mängel – in unterschiedlicher Intensität – im gesamten Gebiet vorhanden sind.

c) Beschlussantrag zur Festlegung der Durchführungsfrist für das Sanierungsgebiet „Ortskern II“

Beim Beschluss über die Sanierungssatzung für das Gebiet „Ortskern II“ gem. § 142 Abs. 1 und 3 BauGB ist ergänzend gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Frist zur Durchführung der Sanierung festzulegen. Diese ist nicht Bestandteil der Sanierungssatzung und bedarf deshalb eines eigenständigen Beschlusses. Die Frist soll nach BauGB eine Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

Zu empfehlen ist, den Zeitraum so zu legen, dass die Durchführungsdauer der Sanierung den Bewilligungszeitraum übersteigt. Der Bewilligungszeitraum wurde bis zum 31.12.2022 festgelegt. Dieser kann nach derzeitiger Praxis in begründeten Fällen um zwei Jahre verlängert werden. Es wird deshalb empfohlen, die

Durchführungsfrist auf 10 Jahre festzulegen. Bei Bedarf kann die Frist jedoch gem. § 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB durch Beschluss des Gemeinderates verlängert werden.

d) Fördergrundsätze für private Modernisierungsmaßnahmen

Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel erscheint es zweckmäßig allgemeine Fördergrundsätze der Gemeinde, welche die StBauFR ergänzen, aufzustellen. Dies ermöglicht den Bürgern die Voraussetzungen und die Förderermittlung nachzuvollziehen und bildet damit die Grundlage für künftige Beratungsgespräche.

Die Fördergrundsätze für private Modernisierungsmaßnahmen sind in Anlage 3 beigefügt.

Hierbei wird eine pauschalierte, den Städtebauförderungsrichtlinien entsprechende und an die Gemeinde Baidt angepasste Förderhöhe privater Maßnahmen empfohlen. Die Höhe des prozentualen Zuschusses bemisst sich dabei nach den berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten (gemäß StBauFR).

Die Bestimmung der Mindestförderhöhe soll die grundsätzlich nicht zuwendungsfähigen Instandhaltungsmaßnahmen bereits über eine Kostenschwelle ausgrenzen, eine Prüfung im Einzelfall, trotz überschreiten der Kostenschwelle bleibt vorbehalten. Die Festlegung der Förderobergrenze soll gewährleisten, dass möglichst viele interessierte Bürger eine Förderung erhalten können.

Die Beschränkung der Förderung von Abbruchmaßnahmen soll einem unterstellten Eigeninteresse der Eigentümer Rechnung tragen.

Nach der derzeitigen Kosten- und Finanzierungsübersicht sind für private Modernisierungszuschüsse 60.000 € eingeplant.

Gespräche bezüglich möglicher privater Modernisierungs- und Ordnungsmaßnahmen haben zum Teil bereits stattgefunden und werden weiterhin fortlaufend geführt.

Auszug / Erläuterung / Darstellung rechtlicher Grundlagen zum Sanierungsverfahren

Genehmigungspflichtige Vorhaben

Die Genehmigungspflicht für bestimmte Vorhaben und Maßnahmen dient der Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung. Im Sanierungsgebiet besteht für Bauvorhaben, den privaten und öffentlichen Grundstücksverkehr sowie für Miet- und Pachtverträge eine Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB durch die Gemeinde. Dabei hat die Gemeinde zu prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben die Durchführung der städtebaulichen Erneuerung voraussichtlich erschwert oder behindert. Ist dies der Fall, so ist die Genehmigung zu versagen.

In der Sanierungssatzung kann die Anwendung der Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB folgendermaßen eingeschränkt werden:

- Ausschluss der Genehmigungspflicht gem. § 144 Abs. 1 BauGB (Bauvorhaben, Miet- und Pachtverträge)
- Ausschluss der Genehmigungspflicht gem. § 144 Abs. 2 BauGB (privater und öffentlicher Grundstücksverkehr)

- Ausschluss der Genehmigungspflicht gem. § 144 Abs. 1 und 2 BauGB (Bauvorhaben, Miet- und Pachtverträge, privater und öffentlicher Grundstücksverkehr)

Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 BauGB)

Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet steht der Gemeinde ein allgemeines Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu.

Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§ 152 - 156a BauGB)

Zur Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme stehen der Gemeinde nach Maßgabe des § 142 Abs. 4 BauGB das umfassende klassische Sanierungsverfahren unter Anwendung der §§ 152 bis 156a BauGB oder das vereinfachte Sanierungsverfahren unter Ausschluss dieser Vorschriften und ggf. auch der Genehmigungspflicht gemäß §144 BauGB zur Verfügung. Die Entscheidung über die Wahl des Sanierungsverfahrens hat der Gemeinderat nach Diskussion und Beurteilung der Sachlage zu treffen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Entscheidung zwischen dem umfassenden und dem vereinfachten Sanierungsverfahren keine Ermessensentscheidung der Kommune ist. In den besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften sind die Instrumente der Kaufpreiskontrolle und die Entrichtung des Ausgleichsbetrages enthalten. Diese werden im Zuge eines klassischen Sanierungsverfahrens angewandt:

- Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Sanierungsgebiet, bei dem eine sanierungsbedingte Bodenwertsteigerung ermittelt wurde, hat nach Abschluss der Sanierung einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Der Ausgleichsbetrag wird anhand der durch die Sanierung bewirkten Erhöhung des Bodenwertes ermittelt, nicht anhand der marktbedingten.
- Genehmigungspflichtig ist nach § 153 BauGB in Verbindung mit § 145 BauGB die Höhe der Kaufpreise bei dem zu prüfenden Grundstücksgeschäft. Der Kaufpreis darf dabei den Verkehrswert nicht wesentlich übersteigen, der ohne Aussicht auf die Durchführung einer Sanierung erzielt werden könnte (Anfangswert).

e) Bekanntmachungshinweise

Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB hinzuweisen.

Die Verwaltung wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

Bei dieser Bekanntmachung sind folgende weitere Hinweise zu geben und abzudrucken:

Auf die Bestimmungen des § 144 BauGB (genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge) wird hingewiesen.

Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, insbesondere der Ergebnisbericht der vorbereitenden Untersuchungen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, auf Grund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Baidt, Marsweilerstraße 4 eingesehen werden.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Die Städtebauförderung gibt der Gemeinde Baidt die Chance einen Entwicklungsprozess anzustoßen um einen attraktiven Ortseingangsbereich zu verwirklichen. Die Gemeinde Baidt steht hier vor einer durchaus schwierigen Aufgabe. Die öffentlichen Flächen sollen sinnvoll und durchdacht genutzt werden, da städtebauliche Fehler langfristig nachwirken. Das Fischerareals/ Sanierungsgebiet Ortskern II soll auch in einer Arbeitsgruppe/ Planungswerkstatt mitgestaltet werden, in dem jeder seine Vorschläge einbringen kann.

Das Sanierungsgebiet ist auch ein Anstoß für private Investitionen. Ziel der Verwaltung ist eine aktive Einbindung der privaten Eigentümer.

Beschluss:

1. Dem Bericht über das Ergebnis der durchgeführten vorbereitenden Untersuchungen für das Gebiet „Ortskern II“ wird zugestimmt.
2. Der Satzungsentwurf über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Ortskern II“ wird als Satzung beschlossen.
3. Für das Gebiet „Ortskern II“ wird die Durchführungsfrist auf einen Zeitraum von 10 Jahren, gerechnet ab dem Beginn des Förderzeitraums, festgelegt, d. h. bis zum 31.12.2024.
4. Der Gemeinderat stimmt den Fördergrundsätzen zu.

TOP 4

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren zum Ausbau des Dachgeschosses und Einbau von Dachgaupen auf Flst. 716, Krokusweg 2, in Baidnt

Bauamtsleiter Elbs teilt mit:

Der Bauherr beantragt zur Vergrößerung seiner Wohnung den Ausbau des Dachgeschosses. Zur Belichtung des DG sollen auf der Ostseite eine Dachgaupe mit einer Breite von 4,35 m und auf der Westseite zwei Gaupen mit einer Breite von 2,90 m bzw. 4,15 m eingebaut werden. Das Bauvorhaben liegt im rechtsgültigen Bebauungsplan „Marsweiler Ost“ vom 17.12.1964.

Das Bauvorhaben wird nach § 30 Abs. 3 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, im Übrigen nach § 34 BauGB) beurteilt. Die Erweiterung der Wohnung im DG ist vom bestehenden Bebauungsplan abgedeckt. Für den Einbau der drei Gauben ist eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 erforderlich.

Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans hinsichtlich des Einbaus der drei Gauben wird empfohlen, da die Grundzüge der Planung nicht berührt sind. Im Übrigen wurden in den Jahren 1992 und 2011 bei den Nachbargebäuden, Tulpenstraße 24 und 26, ebenfalls der Einbau von Gaupen genehmigt.

Vom Bauherrn ist der Gemeinde nach § 4 Abs. 4 Nr. 11 LBOVVO die Regenwasserbewirtschaftungsanlagen nachzuweisen. Das Gebot zur „naturverträglichen Regenwasserbewirtschaftung“ des § 45 b Abs. 3 Wassergesetz verpflichtet den Bauherrn seit 01.01.1999 das Niederschlagswasser aller Grundstücke, die bebaut oder befestigt werden, durch Versickerung oder ortsnahe Einleitung in ein oberirdisches Gewässer, abzuleiten.

Beschluss:

1. Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zum Ausbau des Dachgeschosses auf Flst. 716, (Krokusweg 2) in Baidnt wird erteilt.
2. Für den Einbau der drei Dachgauben wird eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt.
3. Das anfallende Oberflächenwasser ist an Ort und Stelle zu versickern oder über eine Retention dem Schmutzwasserkanal schadlos zuzuführen.

TOP 5

Haushaltssatzung 2015 mit Haushaltsplan sowie Wirtschaftspläne der Sonderrechnung Wasserversorgung und Sonderrechnung Abwasserbeseitigung 2015

Kämmerer Abele trägt folgenden Sachverhalt vor:

Das Investitionsprogramm 2015 inkl. Finanzplanungsansätze und die Festlegung der Hebesätze wurden bereits am 04.10.2014 vom Gemeinderat vorberaten. Die dargestellten Investitionen wurden bis auf minimale Änderungen in den Vermögenshaushalt sowie in den Finanzplan übernommen. Der Gemeinderat hat außerdem in der Sitzung beschlossen, die Hebesätze der Grundsteuer B von 300 auf 340 v. H. sowie der Grundsteuer von 320 auf 330 v. H. anzupassen.

Der Verwaltungshaushalt hat 2015 ein Volumen in Höhe von 8.918.650 €, der Vermögenshaushalt 4.447.450 €. Somit ergibt sich 2015 ein Gesamtvolumen in Höhe von 13.366.100 €.

Die Gewerbesteuer soll wie von der Verwaltung vorgeschlagen mit 1.000.000 € (Vj. 1.000.000 €) veranschlagt werden. Die Steigerungen bei der Einkommenssteuer resultieren aus Tarifvertragsabschlüssen, positivem Arbeitsmarkt und entstehen u. a. durch die kalte Progression. Bei der kalten Progression wird eine geringe Einkommenserhöhung des Bürgers durch einen steigenden Steuertarif ganz oder zum großen Teil aufgezehrt.

Insgesamt vermindert sich die Zuführungsrate des Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt von 778.950 € (Haushaltsjahr 2014) im Haushaltsjahr 2015 auf 544.900 €, das heißt der Vermögenshaushalt muss nichts aus der Rücklage dem laufenden Etat (Verwaltungshaushalt) zuführen, um diesen ausgleichen zu können, aber andererseits deckt die Zuführungsrate nur einen Bruchteil der Investitionsvorhaben. Der Vermögenshaushalt sieht allein für 2015 Investitionen von 4,45 Mio. € vor.

Der Verwaltungshaushalt unterscheidet sich gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen bei folgenden Positionen: (+ Verbesserungen, - Verschlechterungen)

- Mehr Kreisumlage	- 166.000 €
<small>(da am 11.12.2014 eine Senkung des Kreisumlagehebesatzes von 33,5% auf 32,5% beschlossen wurde, reduziert sich die Kreisumlage um 50.600 €. Die Belastung liegt im Rechnungsergebnis bei lediglich -115.400 €)</small>	
- Höherer Kommunalanteil nichtkom. Kindergärten	-130.000 €
- Höhere Finanzausgleichsumlage	-119.000 €
- Weniger Schlüsselzuweisungen	
u. Kommunale Investitionspauschale	-117.000 €
- Höhere Personalausgaben	-26.700 €
- Mehr Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	+165.000 €
- Mehr Landeszuweisungen für Kindergärten	+60.000 €
- Höhere Grundsteuer B	+59.000 €

Die weiterhin positive Entwicklung auf der Einnahmenseite darf aber nicht den Blick auf die Gesamtsituation verstellen, auf die in gleicher Weise die Ausgabesituation Einfluss hat. Die gute Entwicklung bei den Einnahmen wird teilweise durch stärker ansteigende Ausgaben (Personal- und Sachkostensteigerungen, Umlagen) geschmälert.

Der Haushalt 2015 sieht keine Kreditaufnahme vor, jedoch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 1.461.650 € vor.

Die Verwaltung wird 2015 die Zuschussmöglichkeiten von neuen Investitionsförderungsprogrammen weiter genau verfolgen und dem Gemeinderat ggf. Investitionsvorschläge unterbreiten. Im Bereich der Ortsmitte wurde ein Aufstockungsantrag im Landessanierungsprogramm, für die Radwegeverbindung Friesenhäusle-Sulpach wurde ein Zuschussantrag nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz gestellt. Im Bereich des Nahwärmenetzes werden für das 2. BHKW auch ein Zuschussantrag gestellt. Für das Sportgelände werden 2015 Zuschussmöglichkeiten eruiert.

Wesentliche Änderungen auf der Einnahme- und Ausgabeseite gegenüber dem Planansatz 2014 sind im Vorbericht detailliert erläutert.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat die Haushaltssatzung 2015 zu beschließen. Die Gemeinde Baidt ist weiterhin gut aufgestellt. Akzeptable Steuer- und Gebührensätze und keine externen Verbindlichkeiten sind Zeichen für solides Wirtschaften. Mit dazu beigetragen haben gute Beratungen, Entscheidungen und Beschlüsse.

In den Rechnungsjahren 2012-2014 konnte bis auf die Bauplätze im Baugebiet Grünenbergstraße keine weiteren Bauplatzerlöse erzielt werden und die Rücklage wurde aufgrund von Investitionen und Grunderwerb geschmälert. 2015 gilt es die entsprechenden Grundstückserlöse zu erzielen. Sparen ist bei der derzeitigen Niedrig-Zins-Politik nicht von Vorteil. Dennoch sollte durch Investitionen ein echter Mehrwert entstehen. Es müssen dadurch entweder die Erlöse gesteigert oder die Kosten gesenkt werden. Dann amortisieren sich die Anschaffungskosten und die Gemeinde kann einen Nutzen aus der Investition ziehen.

Viele Städte und Gemeinden sind bereits heute finanziell nicht mehr in der Lage, freiwillige Leistungen anzubieten. Gerade die freiwilligen Aufgaben prägen aber das Leben der Bürger vor Ort. Sie bedeuten ein Stück Lebensqualität. Sie sind zudem ein Kernstück kommunaler Selbstverwaltung. Eine grundlegende positive Aufgabenkritik von Seiten der Verwaltung und des Gemeinderats sollte trotz guter Haushaltslage jederzeit angebracht werden. Die bewirtschaftenden Stellen Hauptamt, Bauamt, Kämmerei sowie Schule, Kindergarten und Bauhof werden jede Ausgabe weiterhin auf Notwendigkeit überprüfen und Einsparmöglichkeiten suchen. Sie müssen sich vor jeder Ausgabe im Klaren sein, ob noch Haushaltsmittel vorhanden sind.

Beschluss:

- 1.) Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung 2015 gem. § 79 Gemeindeordnung Baden-Württemberg alte Fassung sowie den Wirtschaftsplänen 2015 des Eigenbetrieb Wasserversorgung und des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung zu.
- 2.) Der Gemeinderat stimmt der Finanzplanung, sowie dem Investitionsprogramm für den Zeitraum 2014 – 2018 gemäß § 85 Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift zur Gemeindeordnung zu.
- 3.) Der Gemeinderat nimmt den im Vorbericht enthaltenen Beteiligungsbericht gem. § 105 Gemeindeordnung Baden-Württemberg zur Kenntnis.

TOP 6

Annahmen von Spenden durch die Gemeinde Baidt

Kämmerer Abele teilt mit:

Nach § 78 Abs. 4 Gemeindeordnung entscheidet über die Annahme von Spenden, die der Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugewendet werden, der Gemeinderat. Über die Annahme von Spenden ist in öffentlicher Gemeinderatssitzung zu

entscheiden, hierbei ist sowohl der Spendengeber als auch der Spendenzweck anzugeben. Kleinspenden bis 100 € dürften in einem vereinfachten Verfahren bei Bedarf zusammengefasst entschieden werden, da in der beiliegenden Aufstellung auch Spenden über diesem Betrag enthalten sind, haben wir alle Spenden mit Geber und dem Zweck der Zuwendung aufgeführt. Alle Spenden wurden unter dem Vorbehalt des Gemeinderatsbeschlusses angenommen.

Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zuwendungszwecke anzugeben sind, und übersendet ihn dann nach Beschluss des Gemeinderats der Rechtsaufsichtsbehörde.

Neben Förderung sozialer und gemeinnütziger Zwecke konnte die Gemeinde 2014 Spenden für die Gestaltung der B30 verzeichnen. Die Gemeinde Baidt bedankt sich bei allen Spendern recht herzlich für die Unterstützung.

Die Gemeinde ist an die rechtlichen Regelungen des § 78 IV Gemeindeordnung gebunden. Einen möglichen Vorwurf der Vorteilsnahme gilt es zu entkräften bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen. Deshalb ergeht folgender Beschlussvorschlag:

Beschluss:

1. Die Zustimmung zur Annahme von Spenden bis 100,-- € wird erteilt.
2. Die Zustimmung zur Annahme von Spenden über 100,-- € wird erteilt.

TOP 7

Anfragen und Bekanntgaben

a) Anhänger abgestellt

Der Verwaltung wurde mitgeteilt, dass ein Anhänger auf dem öffentlichen Parkplatz in der Storchenstraße schon seit einigen Wochen dort abgestellt ist.

b) Bericht des Gemeindevollzugsbediensteten

Der Gemeindevollzugsbedienstete wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen einen kurzen Tätigkeitsbericht abliefern.

c) Straßensperrung Friesenhäuslerstraße

Die Verwaltung wird im nächsten Amtsblatt den aktuellen Stand über die Dauer der Straßensperrung nach Sulpach mitteilen.